

Betreff:

**Zwischenstand Forschungsprojekt "SIRENE"**

Organisationseinheit: Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	Datum: 23.03.2018
------------------------------------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	Sitzungstermin 10.04.2018	Status Ö
-----------------------------------------------------	------------------------------	-------------

**Sachverhalt:**

Das Forschungsprojekt „SIRENE“ wurde 2017 ins Leben gerufen und hat zum Ziel, dass Hilfs- und Rettungskräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst schneller durch den städtischen Verkehr zum Einsatzort gelangen. Ansatz hierfür ist die dynamische Beeinflussung von Lichtsignalanlagen (erzeugen einer „grünen Welle“) sowie ein intelligentes Routing unter Zuhilfenahme aktueller Daten zur Verkehrslage.

Das Konsortium, bestehend aus verschiedenen klein- und mittelständischen Unternehmen, dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und der Stadt Braunschweig hat unter Führung des Instituts für Automation und Kommunikation e. V. (ifak), Magdeburg, die Arbeit im September 2017 aufgenommen. Neben der Projektorganisation wurden bei einem Anwendertreffen mit Vertretern verschiedener Feuerwehren und Hilfsorganisationen bereits konkrete Anwendungsfälle definiert.

Auf der technischen Seite wird derzeit an der Implementierung eines Testfeldes in Braunschweig gearbeitet. Hierbei wird zunächst nur die dynamische Beeinflussung von Lichtsignalanlagen berücksichtigt, ein intelligentes Routing soll erst in einer weiteren Ausbaustufe folgen. Geplant ist eine Teststrecke von der Hauptwache über den Stadtring in die Weststadt mit der Option einer Erweiterung bis zur Autobahnauffahrt „Braunschweig Lehndorf“.

Im ersten Schritt wird zurzeit ein Pflichtenheft für die Firma vorbereitet, die alle technischen Änderungen an den Lichtsignalanlagen vornehmen soll. Innerhalb der nächsten Wochen fordert das DLR ein Probeangebot von der Firma BELLIS GmbH an, um die anfallenden Gesamtkosten des Testfeldes abschätzen zu können. Darauf aufbauend wird das endgültige Pflichtenheft erstellt, sodass die Arbeiten am Testfeld ggf. noch in diesem Jahr beendet werden können.

Parallel dazu beginnen ab diesem Sommer die nötigen technischen Erweiterungen an den Fahrzeugen der Feuerwehr Braunschweig und ggf. weiterer Hilfsorganisationen. Ziel ist es, zum Ende des Jahres das Testfeld in Betrieb zu nehmen, damit erste Evaluationen erstellt werden können.

Zudem wurde im Rahmen des Projekts zum 12. März 2018 ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich 37 neu eingestellt. Seine Aufgaben bestehen in der Projektbetreuung und der Koordinierung der technischen Anpassungen auf Seiten der Feuerwehr Braunschweig.

Ruppert

**Anlage/n:** keine

**Betreff:**

**Bericht zur Ortsbrandmeisterdienstbesprechung am 24. Februar 2018**

**Organisationseinheit:**

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

**Datum:**

23.03.2018

**Beratungsfolge**

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

10.04.2018

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Am 24. Februar 2018 fand im Feuerwehrhaus in Volkmarode die erste Ortsbrandmeisterdienstbesprechung in diesem Jahr statt. Vor 83 geladenen Teilnehmern (Stadtkommando, Ortsbrandmeister und Stellvertreter, Zugführer, Ehrenbrandmeister, Vertreter des Fachbereiches Feuerwehr sowie Gästen aus Politik und Gesellschaft) trug der zum 1. Juni 2017 angetretene neue Stadtbrandmeister Herr Ingo Schönbach seinen Bericht für das Jahr 2017 vor.

Herr Schönbach berichtete chronologisch von verschiedenen besonderen Einsätzen und Veranstaltungen aus dem Jahr 2017.

Besondere Erwähnung fand die 105. Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen vom 17. bis 20. Mai 2017, die in der Stadthalle stattfand und bei allen Teilnehmern aus ganz Niedersachsen und darüber hinaus höchste Anerkennung erfuhr.

Zwei Evakuierungsmaßnahmen aus Anlass der notwendigen Entschärfung von Weltkriegskampfmitteln am 22. Februar und 30. April 2018 sowie eine interkommunale Übung der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig und Wolfenbüttel am 14. Oktober 2017 stellten hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig.

Bei einer Stabsrahmenübung Unwetter konnte das neu strukturierte Einsatzkoordinierungskonzept mit drei ortsfesten technischen Einsatzleitungen geübt und auf Tauglichkeit getestet werden. Die drei Technischen Einsatzleitungen (TEL) sind fest den Feuerwehrhäusern Wenden und Querum sowie der Unterkunft des ABC-Zuges zugeordnet. Das Umwetterkonzept wurde 2017 bei drei Stürmen erfolgreich eingesetzt.

Neben einem leichten Rückgang der Mitgliederzahl in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren im Vergleich zum Vorjahr (minus 13 auf 1090 Mitglieder) konnte ein erfreulicher Anstieg bei den Mitgliederzahlen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren festgestellt werden. Die Zahl der Kinder in den mittlerweile 20 Kinderfeuerwehren ist von 314 im Jahr 2016 auf 359 im Jahr 2017 angestiegen. Bei den Jugendlichen stieg die Anzahl von 407 auf 431 junge Brandschützer. Der Anteil der weiblichen Ehrenamtlichen in der Feuerwehr liegt in den Einsatzabteilungen bei rd. 14 %, bei den Jugendfeuerwehren bei 33 % und bei den Kindern bei 36 %. Auch die zwei Musikzüge der Ortsfeuerwehren aus Wenden und aus Thune durften sich über einen Zuwachs um immerhin 5 Mitglieder auf insgesamt 65 Musikerinnen und Musiker freuen.

Herr Schönbach berichtete weiter über eine Vielzahl zusätzlicher Tätigkeiten und Aktivitäten rund um das Feuerwehrwesen, wie das Wahrnehmen von Brandschutzerziehungsterminen in Kindertagesstätten, Schulen und auch Seniorenwohneinrichtungen und das Durchführen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl auf Stadtebene als auch im Auftrage der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz in Celle (NABK).

Insgesamt leisteten Braunschweigs ehrenamtliche Brandschützer im letzten Jahr 265.876,23 Stunden unentgeltlichen Dienst für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs.

Ruppert

**Anlage/n: keine**

*Betreff:*

**Projekt "Sektoren- und berufsgruppenübergreifend integriertes Notfall- und Verfügungsmanagement" (NOVELLE) zur Verbesserung der Notfallversorgung in Pflegeeinrichtungen**

*Organisationseinheit:*

Dezernat II  
37 Fachbereich Feuerwehr

*Datum:*

03.04.2018

*Beratungsfolge*

Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

10.04.2018

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt ein Projekt zur Verbesserung der Notfallversorgung in Pflegeeinrichtungen (NOVELLE) durchzuführen. Dazu wurden Fördermittel beantragt. Über die Bewilligung der beantragten Fördermittel als notwendige Voraussetzung für die Durchführung von NOVELLE wird in der zweiten Jahreshälfte entschieden werden.

In Pflegeeinrichtungen wird häufig der Rettungsdienst verständigt, obwohl rückblickend eine hausärztliche Versorgung angemessen gewesen wäre. Die Folge sind Notfallrettungseinsätze und Krankenhauszuweisungen, die auch mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bewohners einhergehen können. Diese Einsätze entsprechen oftmals nicht dem Patientenwillen. Eine wesentliche Ursache für derartige vermeidbare Notfallrettungseinsätze und Krankenhauszuweisungen ist mangelnde Handlungssicherheit der Pflegekräfte im Umgang mit Notfallsituationen.

NOVELLE bearbeitet diesen Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Pflegeeinrichtungen und Rettungsdienst. Das Projekt wurde durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) angeregt. Entwickelt wurde es zusammen mit dem Gesundheitsamt, der Gesundheitsplanung im Sozialreferat und Pflegewissenschaftlern der Universität Heidelberg. Die Antragstellung erfolgte zusammen mit Braunschweiger Pflegeeinrichtungen, dem Referat Stadtentwicklung, dem Klinikum Braunschweig, der MH Hannover, der AOK Niedersachsen und weiteren Partnern.

NOVELLE soll mittels Notfallalgorithmen das Handeln von Pflegekräften in Notfallsituationen stärker strukturieren, dabei den Patientenwillen stärker einbinden und die Selbstbestimmung fördern. Hierdurch werden mehr Rechts- und Patientensicherheit geschaffen sowie unerwünschte Krankenhauszuweisungen reduziert. Die Notfallalgorithmen werden interdisziplinär (Pflege, Medizin, Ethik, Recht u. a.) entwickelt und dann in den Einrichtungen eingeführt und erprobt.

Die Projektleitung liegt bei der Pflegewissenschaft, die ärztliche Projektverantwortung im Fachbereich 37 beim ÄLKD der Stadt Braunschweig. Die Projektkosten von € 2,62 Mio. sind beim Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses beantragt und werden ggf. zu 100 % rückfinanziert. € 518.302,50 entfallen auf die Stadt Braunschweig. Bei Bewilligung des Antrages soll NOVELLE vom 1. April 2019 bis 30. September 2022 durchgeführt werden.

Ruppert

**Anlage/n:** keine

**Betreff:**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig**

**Organisationseinheit:**

Dezernat II

37 Fachbereich Feuerwehr

**Datum:**

20.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die aktuell geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“ ist vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Juli 2014 beschlossen worden, am 18. Juli 2014 in Kraft getreten und bedarf nach nunmehr über drei Jahren einer Überarbeitung und Anpassung.

Eine Überarbeitung ist insbesondere in redaktioneller Sicht erforderlich, da bisher verwendete Begriffe heute nicht mehr anzuwenden sind (z. B. mittlerer Dienst ersetzt durch Laufbahnguppe 1). Zudem ist eine Anpassung auf Grund von Veränderungen im Fahrzeugbestand, des veränderten Personalkörpers der Feuerwehr sowie der Neufassung des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erforderlich geworden.

Die Verwaltung hat andere aktuelle Satzungen von Kommunen mit Berufsfeuerwehr bei der Erstellung des Satzungsentwurfes herangezogen und versucht, mit diesem Entwurf einerseits den Erwartungen nach einer möglichst kostendeckenden Gebühr gerecht zu werden, andererseits aber auch eine übermäßige Belastung der Gebührentschuldner zu vermeiden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebührentarife der Fahrzeuge der Feuerwehr Braunschweig durchschnittlich um **ca. 18 %** steigen werden. Die Verwaltung hält eine solche Steigerung für angemessen, zumal die Kostendeckungsgrade bei der Mehrheit der Fahrzeuge nicht 100 % betragen, sondern zwischen rd. 17 % und 84 % liegen. Abweichungen in Einzelfällen sind begründet und in der Anlage 3 kenntlich gemacht.

Der Gebührenanteil für das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr steigt um durchschnittlich **rd. 6 %** (siehe Anlage 4). Für das Personal der Freiwilligen Feuerwehr beinhaltet der Satzungsentwurf eine Steigerung um rd. 7 %.

In dem vorgelegten Satzungsentwurf werden der Kostenersatz bei den öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und die Entgelte für freiwillige Einsätze und Leistungen (§ 3) durch einheitliche Gebühren festgesetzt.

#### Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst) ermittelt und auf das Personal und die Fahrzeuge aufgeteilt (siehe Anlagen 1 und 3). Die Gebührenkalkulation umfasst für die Fahrzeuge Werte aus dem Jahr 2016, weil die endgültigen Werte für das Jahr 2017 noch nicht vorliegen. Bei den Personalkosten werden die aktuellen Personalkosten aus dem Jahr 2017 zu Grunde gelegt.

Bei der Gebührenkalkulation sind die vom OVG Lüneburg festgelegten Grundsätze zu beachten (vgl. u. a. Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012, Az. 11 LC 234/11). Danach können Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden. Eine ggf. erforderliche „Deckelung“ der Gebühr kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht erfolgen.

Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“.

Die Verwaltung ist diesen Vorgaben mit diesem Satzungsentwurf gefolgt. Ebenso wurden die zum 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes berücksichtigt.

#### Personalkosten:

Die Personalkosten wurden anhand der im Jahr 2017 vom Fachbereich Zentrale Dienste ermittelten kalkulatorischen Personalkosten berechnet und werden zu 100 % der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Dabei wurden die Kosten der Einsatzkräfte der Laufbahnguppe 1 (zuvor mittlerer Dienst) sowie die der Laufbahnguppe 2 im C-Dienst (Zugführer) und B-Dienst (Führer eines Verbandes) jeweils zusammengerechnet und anschließend durch die Anzahl der in dieser Dienstgruppe eingesetzten Dienstkräfte dividiert (Anlage 1). Ebenso wurde bei der Ermittlung der Stundensätze für das Personal bei der Durchführung von hauptamtlichen Brandschauen, Prüfung von Feuerwehrzufahrten, Brandschutzkontrollen, Beratungen vor Ort und Brandschutzunterweisungen vorgegangen. Die kalkulatorischen Personalkosten enthalten sämtliche Aufwendungen, die der Finanzierung des Personals dienen. Dazu gehören auch ausgezahlte Entgelte, Einmalzahlungen, Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen sowie Versorgungsanteile.

#### Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten wurden zunächst anhand der linearen Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten berechnet. Ferner wurden Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten, welche den Fahrzeugen unmittelbar zugeordnet werden konnten, einbezogen. Hinzugerechnet wurden die Mietkosten für die Unterbringung jedes Fahrzeugs in den Fahrzeughallen anteilig an den Gesamtmietskosten. Die Gesamtmietskosten werden anhand der tatsächlich genutzten Fläche ermittelt.

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten sowie Tank- und Instandhaltungskosten, die nicht einzelnen Fahrzeugen (z. B. Hebebühne, Hallenreinigungsgeräte, Notstromaggregate etc.), zugeordnet werden konnten, wurden nach Umlageschlüsseln anhand der tatsächlich zugeordneten Kosten anteilig im Verhältnis auf die Fahrzeuge umgelegt.

Die so ermittelten gesamten berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten wurden durch die

tatsächlichen Einsatzzeiten der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten des Jahres 2016. Die sich ergebenden Kosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge pro Stunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg führt hier teilweise dazu, dass wenig genutzte Einsatzfahrzeuge mit hohen zu berücksichtigenden Fahrzeugkosten zu unangemessen hohen Gebühren führen würden. Dies hat auch das OVG Lüneburg erkannt und dazu ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch die Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr...,“ beeinflusst werden kann.

Von dieser Möglichkeit der Deckelung der Gebühr sollte aus Sicht der Verwaltung zur Vermeidung unangemessen hoher Gebühren Gebrauch gemacht werden.

Anhand des Beispiels „Löschgruppenfahrzeug“ wird mit einer Steigerung von 114,00 €/Std. auf 148,00 €/Std. deutlich, dass diese mit 34,00 €/Std. und rd. 30 % durchaus als nicht unerheblich zu bezeichnen ist. Der Deckungsgrad aus dem Jahr 2014 mit 39 % mit jetzt rd. 43 % wird aber lediglich geringfügig verbessert. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass im Jahr 2016 fünf neue Hilfeleistungslöschfahrzeuge angeschafft wurden und daher erheblich höhere Abschreibungen als in den Vorjahren entstehen, die nicht durch die geringeren Wartungs- und Instandsetzungskosten gegenüber den alten Fahrzeugen ausgeglichen werden. Die kostendeckende Gebühr würde bei diesem Fahrzeug nach der Kalkulation (Anlage 3) 344,88 € pro Einsatzstunde betragen. Die Verwaltung hält eine solche Gebührenhöhe für unangemessen.

Ausgehend von diesem Beispiel schlägt die Verwaltung daher bezüglich der Fahrzeugkosten lediglich eine Anhebung der Gebühr um rd. 30 % im Vergleich zur bisherigen Gebühr vor.

Sofern die 30%ige Steigerung der bisherigen Gebühr bei einem Fahrzeug (zum Beispiel beim „Einsatzleitfahrzeug“) über dem Vollkostendeckungsgrad liegt, wird der kostendeckende Betrag herangezogen, da ein die Kostendeckung übersteigender Betrag unzulässig wäre (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG). In diesem Fall wird somit ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

#### Pauschalen:

Der Satzungsentwurf beinhaltet Pauschalen, die nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes festgelegt werden können. Im Satzungsentwurf werden wie bisher Pauschalen für Brandmeldealarme und für Türöffnungen erhoben. Weiterhin werden Pauschalen für mit den Krankenkassen verhandelte Leistungen erhoben. Dazu gehören die Transportunterstützung, die Trageunterstützung sowie die Unterstützung beim Transport adipöser Patienten durch die Berufsfeuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen. Diese werden im Regelfall von den Krankenkassen refinanziert. Weitere Pauschalen sollen aktuell nicht erhoben werden.

#### Änderung des Niedersächsischem Brandschutzgesetzes:

Zum 1. Oktober 2017 ist die Änderung der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Kraft getreten. Damit erfolgten Klarstellungen für abrechnungsfähige Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung (z. B. bei Kraftfahrzeugen) besteht. Außerdem wurden die Regelungen zur Nachbarschaftshilfe neu gefasst.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Abrechnung von Einsätzen geschaffen, bei denen Kraftfahrzeuge mit einem Emergency Call System (eCall) ausgestattet sind, sofern weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen haben, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war. Bei diesem eCall-System wird ein automatischer Notruf abgesetzt oder eine Notfallmeldung automatisch übertragen. Das System ist seitens der Hersteller ab dem 31. März 2018 in allen neuen Typzulassungen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu installieren.

Darüber hinaus erfolgten mit der Änderung des Gesetzes redaktionelle Anpassungen zu Sondereinsatzmitteln. Die Neufassung des § 30 Nieders. Brandschutzgesetz dient in erster Linie der Klarstellung hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit von Einsätzen.

**Ergebnis:**

Die vorgelegte Satzung nebst Gebührenverzeichnis entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in Niedersachsen.

Es ist mit einem Mehrertrag jährlich in Höhe von ca. 100.000 € zu rechnen.  
Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen.  
Die Berechnung der prozentualen Steigerung sowie der Kostendeckungsgrad können den Anlagen 2 und 2 a entnommen werden.

Der Rat ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 NKomVG für die Beschlussfassung zuständig.

Ruppert

**Anlage/n:**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen  
der Feuerwehr Braunschweig und Anhang Gebührenverzeichnis

Anlage 1 Berechnung Personalkosten

Anlage 2 Berechnung Pauschalen

Anlage 2 a Gefahrenklassen BMA

Anlage 3 Berechnung der Fahrzeugtarife

Anlage 4 Synopse Gebührenverzeichnis

Anlage 5 Vergleich Fahrzeugtarife andere Kommunen

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Stadt erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 1 Absatz 3,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
  6. für andere als die in § 1 Absatz 3 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 3 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei deiner Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
  - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereithalten hat oder
  - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

### § 3 Freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
  - a) Allgemeine Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmern, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Entfernen von Eiszapfen

**b) Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes**

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots
- Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
- Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine entgeltliche Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 vorliegt
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau

**c) Leistungen für die Ausbildung Dritter**

- Grundausbildungslehrgang (Information und Kommunikation, Atemschutzgeräte-training, Rettungshelferlehrgang)
- Leitstellen-Lehrgang (theoretischer Teil)
- Maschinistenlehrgang
- Lehrgang Technische Hilfeleistung
- Drehleiterlehrgang
- Gruppenführer vorbereitung
- Lehrgang Gefahrentraining
- ABC-Aufbaulehrgang
- Rettungs- und Notfallsanitäterausbildung (theoretischer Teil, RTW-Praktikum, Klinikpraktikum, Rettungssanitäterprüfung)
- Fahrschulausbildung
- Erste-Hilfe-Grundlehrgang (Training, Unterweisung)
- Höhenrettungslehrgänge
- Atemschutzgerätetraining
- Brandschutzübungen im Rahmen der Gefahrgutausbildung
- Brandschutzcontainer (Flash-Over-Training)
- Sonstige Lehrgänge (z. B. Feuergefahren im Haushalt)

## § 4 Gebührenpflichtige

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und
3. des § 2 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.

- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

## § 5 Gebührenberechnung

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.

Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzung einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 3 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 6

### **Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Festsetzung im Bescheid und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

## § 7

### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, Seite 60 vom 24. Juli 2014) außer Kraft.

- (3) Für die Festsetzung von Gebühren, welche die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

**Anhang****Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der  
Stadt Braunschweig**

		<b><i>Euro/Std.</i></b>
1	Personaleinsatz	
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt des C-Dienstes des B-Dienstes	44,00 57,00 72,00
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer - Hauptamtliche Brandschau - Feuerwehrzufahrt - Brandschutzkontrolle - Beratung vor Ort - Brandschutzunterweisung	61,00 61,00 61,00 61,00 61,00
Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.		
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00
2.4	Rüstwagen	263,00
2.5	Drehleiter	357,00
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug	85,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00
2.10	Wechselladerfahrzeug	278,00
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Kran	494,00
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00

2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00
2.16	Rettungswagen	22,00
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00
2.18	Personenkraftwagen	39,00
2.19	Lastkraftwagen	127,00
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

- 3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

		<b>Euro/Stück</b>	
4	Pauschalen		
	Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)	pauschal	236,00
	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal	250,00
	- Trageunterstützung	pauschal	107,00
	- Transportunterstützung	pauschal	291,00
	Fehlalarmierung durch Brandmelder		
	GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal	782,50
	GK 2	pauschal	912,50
	GK 3	pauschal	1.004,00
	GK 4	pauschal	1.126,50
	GK 5	pauschal	1.711,00

- 5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Gebühren unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

8 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden

Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00 Euro

9 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

		Kalkulatorische Personalkosten Durchschnitt Beamte								Jahrespersonalkosten		Verrechnungsstundensätze				
		30,00 €	30,00%									Durch-schnitts- betrag reine Personal- kosten (mit Beihilfe und Versorgung)	Nicht-Büro- arbeitsplatz (ohne IT)	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag	Grundbetrag Nicht-Büro- arbeitsplatz	Büroarbeits- platz mit IT - Zuschlag
Besoldungs- gruppe	Monatsbetrag	Versorgung	Sonderzahlung	Tariferhöhung	Neuer Monats- betrag	Durch- schnitt Std.	Durch-schnitt Jahr	Beihilfe- pausch.	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Jahr	EURO/Std.	EURO/Std.			
A07	2.909,76 €	872,93 €	0,00 €	2,290	%	3.869,31 €	31,52 €	46.431,74 €	4.920,87 €	51.352,61 €	64.190,77 €	71.323,14 €	39,41 €	43,78 €		
A08	3.478,17 €	1.043,45 €	0,00 €	2,290	%	4.625,17 €	37,09 €	55.501,99 €	4.920,87 €	60.422,87 €	75.528,58 €	82.207,44 €	46,36 €	50,46 €		
A09 mD	3.734,77 €	1.120,43 €	0,00 €	2,290	%	4.966,39 €	39,61 €	59.596,62 €	4.920,87 €	64.517,50 €	80.646,87 €	87.120,99 €	49,51 €	53,48 €		
A09 mD+A	3.895,69 €	1.168,71 €	0,00 €	2,290	%	5.180,37 €	41,18 €	62.164,46 €	4.920,87 €	67.085,33 €	83.856,67 €	90.202,40 €	51,48 €	55,37 €		
A09 gD	2.495,68 €	748,70 €	0,00 €	2,290	%	3.318,68 €	27,47 €	39.824,16 €	4.920,87 €	44.745,04 €	55.931,30 €	63.394,05 €	34,33 €	38,92 €		
A10	3.686,23 €	1.105,87 €	0,00 €	2,290	%	4.901,84 €	39,13 €	58.822,06 €	4.920,87 €	63.742,93 €	79.678,66 €	86.191,52 €	48,91 €	52,91 €		
A11	4.252,41 €	1.275,72 €	0,00 €	2,290	%	5.654,73 €	44,68 €	67.856,73 €	4.920,87 €	72.777,60 €	90.972,00 €	97.033,12 €	55,85 €	59,57 €		
A12	4.774,95 €	1.432,49 €	0,00 €	2,290	%	6.349,59 €	49,79 €	76.195,02 €	4.920,87 €	81.115,90 €	101.394,87 €	107.039,08 €	62,24 €	65,71 €		
A13 gD	5.278,88 €	1.583,66 €	0,00 €	2,290	%	7.019,70 €	54,73 €	84.236,36 €	4.920,87 €	89.157,23 €	111.446,54 €	116.688,67 €	68,41 €	71,63 €		
A13 hD	4.421,17 €	1.326,35 €	0,00 €	2,210	%	5.874,54 €	46,64 €	70.494,51 €	5.491,17 €	75.983,06 €	94.978,82 €	100.938,17 €	58,30 €	65,96 €		
A14	5.818,47 €	1.745,54 €	0,00 €	2,290	%	7.737,23 €	60,02 €	92.846,72 €	4.920,87 €	97.767,60 €	122.209,50 €	127.021,12 €	75,02 €	77,97 €		
A15	5.628,63 €	1.688,59 €	0,00 €	2,290	%	7.484,78 €	58,16 €	89.817,40 €	4.920,87 €	94.738,27 €	118.422,84 €	123.385,93 €	72,70 €	75,74 €		
A16	7.086,86 €	2.126,06 €	0,00 €	2,290	%	9.423,89 €	72,44 €	113.086,73 €	4.920,87 €	118.007,60 €	147.509,50 €	151.309,12 €	90,55 €	92,88 €		

  

B- Dienst				C- Dienst				Laufbahnguppe 1/ mittlerer Dienst				
Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl	Std.satz je Bes.Gr.	Bes.Gr.	Stundensatz	Anzahl	Std.satz je Bes.Gr.	
A15	75,74 €	1	75,74 €	A 12	65,71 €	1	65,71 €	A9Z	51,48 €	12	617,73 €	
A14	77,97 €	2	155,95 €	A11	59,57 €	8	476,53 €	A9	49,51 €	46	2.277,46 €	
A13 hD	65,96 €	1	65,96 €	A10	52,91 €	8	423,29 €	A8	46,36 €	108	5.006,88 €	
A13 gD	71,63 €	5	358,15 €					A7	39,41 €	126	4.965,03 €	
A12	65,71 €	1	65,71 €									
	<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>721,51 €</b>		<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>965,52 €</b>		<b>Summe</b>	<b>292</b>	<b>12.867,10 €</b>	
<b>durchschnittlicher Stundensatz B- Dienst</b>				<b>durchschnittlicher Stundensatz C- Dienst</b>				<b>durchschnittlicher Stundensatz Laufbahngruppe 1/ mittlerer Dienst</b>				
<u>gerundet</u>				<u>gerundet</u>				<u>gerundet</u>				<b>44,00 €</b>

**Freiwillige Feuerwehr**

Die Sätze der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen denen der Laufbahnguppe 1.

**44,00 €**

Stand: 14.02.2018

## Pauschalen

## Anlage 2

	alter Preis	tatsächliche Kosten nach Kostenkalkulation	Bedarf	Kosten nach Gebührentarif	Pauschale (Verwaltungsvorschlag)	Steigerung in %	Kosten-deckungs-grad
Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)	196,00 €	433,02 €	1 HLF, 2 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	236,00 €	236,00 €	20,41%	54,52%
Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten *					250,00 €		
Trageunterstützung *					107,00 €		
Transportunterstützung *					291,00 €		
<b>Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (Einsatzzeit eine halbe Stunde)</b>							
GK 1	627,75 €	1.229,08 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 17 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	782,50 €	782,50 €	24,65%	63,69%
GK 2	734,75 €	1.772,25 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 TLF, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	912,50 €	912,50 €	24,19%	51,50%
GK 3	811,75 €	1.539,80 €	1 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB ASTRA, 1 Einsatzkraft C-Dienst, 19 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.004,00 €	1.004,00 €	23,68%	65,23%
GK 4	921,75 €	1.662,22 €	2 ELW, 2 LF, 1 DL, 1 RTW, 1 WLF, 1 AB Astra, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 1 Einsatzkräfte C-Dienst, 21 Kräfte Laufbahngruppe 1	1.126,50 €	1.126,50 €	22,21%	67,80%
GK 5	1.389,00 €	2.454,22 €	3 ELW, 3 LF, 1 DL, 1 RTW, 2 WLF, 1 AB ASTRA, 1 AB Gefahrgut, 1 Einsatzkraft B-Dienst, 2 Einsatzkräfte C-Dienst, 30 Einsatzkräfte Laufbahngruppe 1	1.711,00 €	1.711,00 €	23,18%	69,74%

\* Preis wurde mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) verhandelt

Stand: 14.02.2018

GK* 1	Löschzug	TOP 4.						
	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	1	0,5	22,00 €
Drehleiter		357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Rettungswagen		22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
<b>Summe</b>		<b>760,00 €</b>		<b>380,00 €</b>			<b>402,50 €</b>	<b>782,50 €</b>
<b>ALT</b>				<b>294,25 €</b>			<b>333,50 €</b>	<b>627,75 €</b>
							prozentuale Steigerung	24,65%
GK 2	Löschzug mit Wasserbedarf							
	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Drehleiter		357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Rettungswagen		22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Tanklöschfahrzeug		172,00 €	0,5	86,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
<b>Summe</b>		<b>932,00 €</b>		<b>466,00 €</b>			<b>446,50 €</b>	<b>912,50 €</b>
<b>ALT</b>				<b>360,25 €</b>			<b>374,50 €</b>	<b>734,75 €</b>
							prozentuale Steigerung	24,19%
GK 3	Löschzug mit Fluchthauben							
	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Drehleiter		357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Rettungswagen		22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Wechselladerfahrzeug		278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
AB-Astra		77,00 €	0,5	38,50 €	44,00 €	0	0,5	- €
<b>Summe</b>		<b>1.115,00 €</b>		<b>557,50 €</b>			<b>446,50 €</b>	<b>1.004,00 €</b>
<b>ALT</b>				<b>437,25 €</b>			<b>374,50 €</b>	<b>811,75 €</b>
							prozentuale Steigerung	23,68%
GK 4	Löschzug mit Fluchthauben und Führungsdienst							
	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Drehleiter		357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Rettungswagen		22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Einsatzleitwagen B-Dienst		85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €
Wechselladerfahrzeug		278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
AB-Astra		77,00 €	0,5	38,50 €	44,00 €	0	0,5	- €
<b>Summe</b>		<b>1.200,00 €</b>		<b>600,00 €</b>			<b>526,50 €</b>	<b>1.126,50 €</b>
<b>ALT</b>				<b>471,75 €</b>			<b>450,00 €</b>	<b>921,75 €</b>
							prozentuale Steigerung	22,21%
GK 5	Gefahrstoffzug							
	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Drehleiter		357,00 €	0,5	178,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	44,00 €	6	0,5	132,00 €
Rettungswagen		22,00 €	0,5	11,00 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Einsatzleitwagen B-Dienst		85,00 €	0,5	42,50 €	72,00 €	1	0,5	36,00 €
Einsatzleitwagen		85,00 €	0,5	42,50 €	44,00 €	2	0,5	44,00 €
Löschfahrzeug		148,00 €	0,5	74,00 €	57,00 €	1	0,5	28,50 €
Wechselladerfahrzeug		278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	1	0,5	22,00 €
AB-Astra		77,00 €	0,5	38,50 €	44,00 €	2	0,5	- €
Wechselladerfahrzeug		278,00 €	0,5	139,00 €	44,00 €	0	0,5	44,00 €
AB-Gefahrgut		205,00 €	0,5	102,50 €	44,00 €	0	0,5	- €
<b>Summe</b>		<b>1.916,00 €</b>		<b>958,00 €</b>			<b>753,00 €</b>	<b>1.711,00 €</b>
<b>ALT</b>				<b>749,00 €</b>			<b>640,00 €</b>	<b>1.389,00 €</b>
							prozentuale Steigerung	23,18%
Öffnen und Schließen einer Tür	Fahrzeuge	Fahrzeugkosten/Std.	Zeit in Std.	Personalkosten/Std.	Mitarbeiter	Zeit in Std.		
	Löschfahrzeug	148,00 €	1,0	148,00 €	44,00 €	2	1,0	88,00 €
	<b>Summe</b>	<b>148,00 €</b>					<b>88,00 €</b>	<b>236,00 €</b>
	<b>ALT</b>	<b>114,00 €</b>					<b>82,00 €</b>	<b>196,00 €</b>
							prozentuale Steigerung	20,41%

## Fahrzeugtarife

### Anlage 3

Stand 15.02.2018

Kategorie	Fahrzeug	Einsatzstunde nach Satzung	Einsatzstd. kosten- deckend	Einsatzstunde nach Satzung	Kosten- deckungs- grad	Einsatzstd. kosten- deckend	Vorschlag der VW anhand GK um 30%	Vorschlag VW Einnahmen	Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der VW gerundet
Kat 1	Löschgruppenfahrzeug	76,00 €	289,31 €	114,00 €	39%	344,88 €	148,20 €	148,20 €	42,97%	148,00 €
Kat 3	Tanklöschfahrzeug	88,00 €	919,34 €	132,00 €	14%	998,20 €	171,60 €	171,60 €	17,19%	172,00 €
Kat 3	Tragkraftspritzenfahrzeug	80,00 €	950,92 €	120,00 €	13%	547,70 €	156,00 €	156,00 €	28,48%	156,00 €
Kat 2	Rüstwagen	135,00 €	903,55 €	202,50 €	22%	1.046,83 €	263,25 €	263,25 €	25,15%	263,00 €
Kat 1	Drehleiter	183,00 €	629,38 €	274,50 €	44%	779,09 €	356,85 €	356,85 €	45,80%	357,00 €
Kat 3	Feuerwehr-Kran	263,00 €	1.703,07 €	657,50 €	39%	1.600,76 €	854,75 €	854,75 €	53,40%	855,00 €
Kat 3	Einsatzleitfahrzeug 2	200,00 €	1.723,39 €	500,00 €	29%	527,33 €	650,00 €	527,33 €	100,00%	527,00 €
Kat 1	Einsatzleitfahrzeug	46,00 €	109,83 €	69,00 €	63%	84,56 €	89,70 €	84,56 €	100,00%	85,00 €
Kat 1	Kleinalarmfahrzeug	45,00 €	35,32 €	35,00 €	99%	37,90 €	45,50 €	37,90 €	100,00%	38,00 €
Kat 2	Wechselladerfahrzeug	107,00 €	446,31 €	214,00 €	48%	456,46 €	278,20 €	278,20 €	60,95%	278,00 €
Kat 3	Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran	152,00 €	2.599,37 €	380,00 €	15%	1.333,45 €	494,00 €	494,00 €	37,05%	494,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Rüst	59,00 €	352,34 €	147,50 €	42%	170,80 €	191,75 €	170,80 €	100,00%	171,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Gefahrgut	63,00 €	279,31 €	157,50 €	56%	244,67 €	204,75 €	204,75 €	83,68%	205,00 €
Kat 2	Abrollbehälter Atemschutz	48,00 €	84,35 €	72,00 €	85%	76,84 €	93,60 €	76,84 €	100,00%	77,00 €
Kat 3	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	25,00 €	103,78 €	50,00 €	48%	104,81 €	65,00 €	65,00 €	62,02%	65,00 €
Kat 1	Rettungswagen	44,00 €	17,15 €	17,00 €	99%	98,75 €	22,10 €	22,10 €	22,38%	22,00 €
Kat 3	Mannschaftstransportwagen	20,00 €	1.037,84 €	40,00 €	4%	543,80 €	52,00 €	52,00 €	9,56%	52,00 €
Kat 1	Personenkraftwagen	20,00 €	46,55 €	30,00 €	64%	50,00 €	39,00 €	39,00 €	78,00%	39,00 €
Kat 3	Lastkraftwagen	98,00 €	167,19 €	147,00 €	88%	126,98 €	191,10 €	126,98 €	100,00%	127,00 €
Kat 1	Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	91,00 €	243,59 €	182,00 €	75%	54,98 €	236,60 €	54,98 €	100,00%	55,00 €

Kat 1 viel im Einsatz/abgerechnet

Kat 2 gelegentlich im Einsatz/abgerechnet

Kat 3 wenig im Einsatz/abgerechnet

**Anlage 4****Synopse****Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig**

		<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
		<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Std.</b>
1	Personaleinsatz		
1.1	für einen Beamten der Berufsfeuerwehr		
	der Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt	44,00 €	41,00 €
	des C-Dienstes	57,00 €	52,00 €
	des B-Dienstes	72,00 €	69,00 €
1.2	für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €	41,00 €
1.3	für die Durchführung/Prüfung einer		
	- Hauptamtlichen Brandschau	61,00 €	52,00 €
	- Feuerwehrzufahrt	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzkontrolle	61,00 €	52,00 €
	- Beratung vor Ort	61,00 €	52,00 €
	- Brandschutzunterweisung	61,00 €	52,00 €

Die Stundensätze verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.

		<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	Löschgruppenfahrzeug	148,00 €	114,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	172,00 €	132,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	156,00 €	120,00 €
2.4	Rüstwagen	263,00 €	202,50 €
2.5	Drehleiter	357,00 €	274,50 €
2.6	Feuerwehr-Kran	855,00 €	657,50 €
2.7	Einsatzleitfahrzeug	85,00 €	69,00 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug 2	527,00 €	500,00 €
2.9	Kleinalarmfahrzeug	38,00 €	35,00 €
2.10	Wechselladerfahrzeug	278,00 €	214,00 €
2.11	Wechselladerfahrzeug mit Kran	494,00 €	380,00 €
2.12	Abrollbehälter Rüst	171,00 €	147,50 €
2.13	Abrollbehälter Gefahrgut	205,00 €	157,50 €
2.14	Abrollbehälter Atemschutz	77,00 €	72,00 €
2.15	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	65,00 €	50,00 €
2.16	Rettungswagen	22,00 €	17,00 €
2.17	Mannschaftstransportwagen	52,00 €	40,00 €
2.18	Personenkraftwagen	39,00 €	30,00 €
2.19	Lastkraftwagen	127,00 €	147,00 €
2.20	Ölspurbeseitigungsfahrzeug	55,00 €	182,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach Punkt 1.1 bis 1.3 abgerechnet.

3 Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag berechnet.

	Euro/Stück			
4 Pauschalen				
Öffnen und schließen einer Tür (ohne Material)	236,00 €	pauschal	196,00 €	
Rettungsdienstunterstützung				
- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Patienten	pauschal 250,00 €	pauschal	250,00 €	
- Trageunterstützung	pauschal 107,00 €	pauschal	107,00 €	
- Transportunterstützung	pauschal 291,00 €	pauschal	291,00 €	
Fehlalarmierung durch Brandmelder				
GK 1 (GK = Gefahrenklasse)	pauschal 782,50 €	pauschal	627,75 €	
GK 2	pauschal 912,50 €	pauschal	734,75 €	
GK 3	pauschal 1.004,00 €	pauschal	811,75 €	
GK 4	pauschal 1.126,50 €	pauschal	921,75 €	
GK 5	pauschal 1.711,00 €	pauschal	1.389,00 €	

5 Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.

## 6 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

## 7 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

	<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
8 Verpflegung		
Für die Verpflegung bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:	5,00 €	5,00 €
9 Sonstige Inanspruchnahme		
Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.		

## Fahrzeugtarife im Vergleich

## Anlage 5

15.02.2018

Fahrzeug	Einsatzstunde nach alter Satzung	Vorschlag der Verwaltung*		Hannover**	Göttingen	Osnabrück	Oldenburg	Salzgitter	Wolfsburg
		Einsatzstunde	Einsatzstunde gerundet	16.06.2016	16.07.2015	07.05.2013	24.11.2014	25.02.2016	17.12.2003
Löschgruppenfahrzeug	114,00 €	148,20 €	148,00 €				105,00 €		
Tanklöschfahrzeug	132,00 €	171,60 €	172,00 €	198,00 €	130,00 €	84,50 €	136,50 €	108,00 €	44,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	120,00 €	156,00 €	156,00 €				136,50 €		
Rüstwagen	202,50 €	263,25 €	263,00 €		200,00 €	121,50 €			
Drehleiter	274,50 €	356,85 €	357,00 €	450,00 €	240,00 €	278,30 €	172,50 €	152,00 €	103,00 €
Feuerwehr-Kran	657,50 €	854,75 €	855,00 €	971,00 €		353,00 €			
Einsatzleitfahrzeug 2	500,00 €	527,33 €	527,00 €	264,00 €		287,80 €			34,00 €
Einsatzleitfahrzeug	69,00 €	84,56 €	85,00 €	150,00 €	70,00 €	66,00 €	33,50 €	59,00 €	12,00 €
Kleinalarmfahrzeug	35,00 €	37,90 €	38,00 €						
Wechselladerfahrzeug	214,00 €	278,20 €	278,00 €	siehe AB	100,00 €	171,10 €	136,50 €	179,00 €	103,00 €
Wechselladerfahrzeug mit Modul Kran	380,00 €	494,00 €	494,00 €				100,00 €		
Abrollbehälter Rüst	147,50 €	170,80 €	171,00 €	526,00 €					
Abrollbehälter Gefahrgut	157,50 €	204,75 €	205,00 €	779,00 €		95,20 €	100,00 €	68,00 €	45,00 €
Abrollbehälter Atemschutz	72,00 €	76,84 €	77,00 €	526,00 €		41,15 €		70,00 €	40,00 €
Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	50,00 €	65,00 €	65,00 €	333,00 €	22,70 € - 86,80	50,00 €	11-77 €	5,00 €	12,00 €
Rettungswagen	17,00 €	22,10 €	22,00 €	34,00 €					
Mannschaftstransportwagen	40,00 €	52,00 €	52,00 €	80,00 €	40,00 €		65,00 €		
Personenkraftwagen	30,00 €	39,00 €	39,00 €		6,00 €	16,50 €	10,00 €	59,00 €	0,60 €
Lastkraftwagen	147,00 €	126,98 €	127,00 €	41,00 €		16,50 €		57,00 €	
Ölspurbeseitigungs-Fahrzeug	182,00 €	54,98 €	55,00 €	341,00 €					

### Legende:

jeweils Abrollbehälter incl. Wechselladerfahrzeug

Mulde 22,70 €, Wasser 86,80 €

Mulde 11,00 €, Personal 27,00 €, Determination 77,00 €

pro Kilometer

\*\* Für die Stadt Hannover fallen für jedes Fahrzeug zusätzlich Nachbereitungskosten an

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Gries, Beate**

**18-07839**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und  
Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig - Änderungsantrag  
zur Vorlage 17-05457**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

27.03.2018

*Beratungsfolge:*

		Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	10.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

**Beschlussvorschlag:**

§4 Abs. (2) Nr. 3: Ersatzlos streichen

~~3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer  
Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder~~

**Sachverhalt:**

Der aktuellen örtlichen Presse war zu entnehmen, dass die o.g. Bestimmung zu erheblichen Unsicherheiten bei Bürgerinnen und Bürgern führt, z.B. in Bezug auf die Kosten bei einer Rettung von Tieren aus Gefahren. Unter anderem wurde veröffentlicht, dass der Tierschutz Braunschweig e.V. mit dem Tierrettungsdienst des Vereins vertraglich geregelte öffentlich-rechtliche Aufgaben im Auftrag der Stadt Braunschweig wahrnehme und für die Tierrettung zuständig sei. Der Tierrettungsdienst des Tierschutz BS e.V. sei dabei über den Notruf der Polizei 110 zu erreichen.

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit umfasst die Gesamtheit der vorhandenen Regeln, insbesondere der geschriebenen Rechtsordnungen: Das kodifizierte Tierschutzgesetz ist mithin Teil der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dessen Schutzzweck beinhaltet u.a. die Abwehr von Gefahren für ein Tier (§16a).

Sofern eine Gefahr im Sinne des § 2 des Nds. SOG vorliegt, besteht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr durch die Organe des Rechtsstaats. Nach § 1 des Nds. SOG sind dies die Verwaltungsbehörden und der Polizei. Und zwar **ausschließlich**.

Entdecken Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Ortsfremde ein Tier in einer Gefahrenlage sind sie dementsprechend verpflichtet, sich an die Polizei (110) oder eine andere Verwaltungsbehörde (Notruf 112) zu wenden. Und nur diese beiden Instanzen übernehmen gem. § 1 Nds. SOG die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Inwieweit sich die Verwaltungsbehörden oder die Polizei der Amtshilfe eines Dritten (ggf. privater Tierrettungsorganisationen) bedienen, steht ausschließlich im Ermessen (Gefahrenanalyse/etc.) der Verwaltungsbehörde und der Polizei. Dieses Ermessen kann nicht von den Bürgerinnen und Bürgern vorab erfolgen.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Tierschutz BS e.V. für eine Tierrettung, wie sie z.B. die Feuerwehr erbringen kann, erschließt sich aus dem Vertrag „Über die Verwahrung von

*Fundtieren und solchen Tieren, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sichergestellt bzw. sicherzustellen und zu verwahren sind*, nicht. Dem Tierschutz fehlt es dafür schon alleine an Hoheitsrechten, die z.B. zur Abwehr einer Gefahr im Verzug notwendig sind. Gem. § 1 Abs. (4) leistet die Polizei nur Vollzugshilfe gegenüber anderen Behörden. D.h. Ausgangspunkt kann nicht der Tierschutz BS e.V. sein, der die Polizei oder Feuerwehr hinzuruft, sondern normiert ist nur der Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder Polizei sich Dritter zu Gefahrenabwehr bedient.

Für die Rettung von Tieren aus Gefahrenlagen liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit ausschließlich bei den Verwaltungsbehörden und der Polizei.

Dass in § 4 Abs. 2 Nr. 3, von einem „Auftrag“ gesprochen wird, würde beinhalten, dass eine Beauftragung vorliegt, wobei sich dann die Parteien über die jeweils zu erbringenden Leistungen einig geworden sein müssten. Sofern ein Bürger lediglich einen Sachverhalt schildert, kann darin juristisch zunächst noch kein Auftrag zu sehen sein. Wobei dann die Polizei und die Verwaltungsbehörde in Kenntnis dieser Sachlage und einer ggf. vorliegenden Gefahrenlage sowieso handeln müssten. D.h. es wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Bürger einen Informationsanruf getätigt hat (wollte keinen Auftrag erteilen) oder ob er aus Nächstenliebe gerne die Tierrettung beauftragen wollte inkl. der Kostentragungslast. Somit entspricht die pauschale Bestimmung des §4 Abs. 2 Nr. 3 „wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat“ der hier vorgelegten „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig“, nicht der Rechtsnorm.

**Anlagen:** keine

*Absender:*  
**Fraktion BIBS im Rat der Stadt**

**18-07279**  
**Anfrage (öffentlich)**

*Betreff:*

**"Bunker" der in Thune ansässigen Atomfirmen**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

*Datum:*

08.02.2018

*Beratungsfolge:*

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

21.02.2018

Ö

### **Sachverhalt:**

Im Verlauf des letzten Jahres gab es verschiedene Sitzungen, Gespräche und Bürgersprechstunden, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Umweltministeriums über die von den in Thune ansässigen Atomfirmen ausgehenden Risiken und die in diesem Zusammenhang erstellte Störfallanalyse informierten. Bei diesen Gesprächen wurde das vermeintlich geringe Gefährdungspotential der Firmen damit erklärt, dass sich mehr als 90% des vorhandenen radioaktiven Materials in einem besonders geschützten Bereich bzw. im sogenannten „Bunker“ befinden würde und eine Freisetzung damit unter allen Umständen auszuschließen sei. Zuletzt wurde diese Aussage während der Bürgersprechstunde mit Herrn Stadtbaurat Leuer in Thune im Dezember 2017 gemacht.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann die Verwaltung und hier besonders die Feuerwehr die Existenz dieses „Bunkers“ bestätigen?
2. Falls ja –aufgrund von Akten bzw. Plänen oder aufgrund von Inaugenscheinnahme?
3. Gibt es regelmäßige Überprüfungen, sodass ein gleichbleibender Sicherheitsstandard gewährleistet werden kann und wird die Feuerwehr in diese Überprüfungen mit einbezogen?

**Anlagen:** keine

Betreff:

**Sachstand Beseitigung von Mängeln an Feuerwehrhäusern**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.03.2018

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

10.04.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Im November 2012 wurden in Braunschweig alle Feuerwehrhäuser durch die Feuerwehrunfallkasse besichtigt. Hierbei wurden Sicherheitsmängel festgestellt, ausgewertet und in Sofortmaßnahmen und längerfristigen Maßnahmen klassifiziert. Daraus resultierten der Bau von vier neuen Feuerwehrhäusern und Erweiterungsanbauten. Diese wurden mit den Neubauten in Querum, Lamme, Leiferde und bald auch Timmerlah umgesetzt. Weiterhin wurden Tore, elektrische Anlagen wie auch Abgasanlagen installiert. Laut Feuerwehrunfallkasse sollten die Mängel innerhalb der nächsten fünf Jahre behoben werden. Der letzte Bericht hierzu wurde am 23.11.2016 in der Vorlage 16-02362 von der Verwaltung mitgeteilt. Diese Mitteilung umfasste auch ein "Maßnahmenprogramm 2016", das jedoch 2017 nicht vollständig fertiggestellt werden konnte.

Aus diesem Grund wird angefragt:

1. In welchem zeitlichen und inhaltlichen Stadium befindet sich die Ausbesserung aller beanstandeten Maßnahmen?
2. Welche Feuerwehrhäuser werden wann mit einem Erweiterungsbau versehen, und gibt es schon entsprechende Planungen?
3. An welchen Feuerwehrhäusern ist die Umsetzung mit Blick auf die Parkplatzsituation und die Verkehrshinweise bereits erfolgt?

Gez. Matthias Disterheft

**Anlagen:** keine

Betreff:

**Ansprechpartner und Verzögerungen bei der Reparatur von Feuerwehr-Inventar**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.03.2018

Beratungsfolge:

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

Status

10.04.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Die Feuerwehren in Braunschweig werden 24 Stunden am Tag betrieben und müssen 365 Tage im Jahr einsatzbereit sein. Hierbei muss sichergestellt werden, dass dringend notwendige Reparaturen an Gebäuden und Fahrzeugen sofort abgearbeitet werden. In den vergangenen Jahren ist festzustellen, dass beim Gebäudemanagement mehrere Tage bis Wochen von der Meldung bis zur Abarbeitung vergehen, bis die Reparaturen abgearbeitet worden sind. Dabei sind Ansprechpartner oft nicht erreichbar oder auch nicht bekannt. Weitere Ausfallzeiten ergeben sich durch jährliche Überprüfungen, TÜV-Abnahmen wie auch Reparaturen an Einsatzfahrzeugen.

Aus diesem Grund wird nachgefragt:

1. Wer ist für welche Ortsfeuerwehr Ansprechpartner für bauliche, elektrische oder Heizungsbeanstandungen?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehrhäuser bei Stromausfall weiter betrieben werden können?
3. Wie kann bei Fahrzeugausfall durch TÜV, Jahresüberprüfung oder Reparatur ein Ersatzfahrzeug gestellt werden?

Gez. Matthias Disterheft

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Dr. Müller, Hans E.**

**18-07843**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

## Zahlen der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig 2017

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 28.03.2018
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 10.04.2018
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

**Sachverhalt:**

Da der Antrag der AfD-Fraktion (Beschlussvorlage 17-03953) leider abgelehnt wurde, einen Jahresbericht zur Dienstaufgabe der Berufsfeuerwehr Braunschweig zu erklären und ihn zu veröffentlichen, stellen wir auch für das Jahr 2017 wieder folgende Fragen:

1. Wie hoch ist der aktuelle Personalbestand der Berufsfeuerwehr Braunschweig insgesamt?
2. Wie viele Mitarbeiter sind in Leitung, Verwaltung, Seelsorge, ärztlichem Dienst und nicht-technischem Dienst insgesamt beschäftigt?
3. Wie viele Einsätze wurden 2017
  - a. Einsätze insgesamt
  - b. bei Bränden, aufgeschlüsselt nach Art und Schwere
  - c. bei Kfz-Unfall-Einsätzen, aufgeschlüsselt nach Art und Schwere
  - d. bei Krankentransporten
  - e. andere Einsätze
  - f. blinder Alarm geleistet ?

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Dr. Müller, Hans E.**

**18-07842**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Kommunikationskampagne "112 Feuerwehr - Willkommen bei uns"**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

28.03.2018

*Beratungsfolge:*

Feuerwehrausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

10.04.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und zum Erhalt der freiwilligen Feuerwehren, ist eine gezielte Nachwuchsgewinnung von hoher Bedeutung. Das traditionelle Verständnis der Feuerwehren als Teil der Mitte der Gesellschaft wird getrübt durch den Zustand, dass Menschen mit Migrationshintergrund (gesamtgesellschaftlicher Anteil 20%) nur 1 % bei Angehörigen der Feuerwehr ausmachen.

Die Kommunikationskampagne „112 Feuerwehr – Willkommen bei uns“ wurde 2013 initiiert durch den Deutschen Feuerwehrverband und ist eine bundesweite Kampagne. Ko-finanziert mit Mitteln des Europäischen Integrationsfonds hat sie das Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund für den (freiwilligen) Dienst in der Feuerwehr und für Brandschutzthemen anzusprechen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Hat sich die Berufsfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr bzw. der Feuerwehrverband der Stadt Braunschweig an dieser Kampagne beteiligt und wenn ja, welche Dienststellen haben explizit daran teilgenommen und in welchem Umfang (Material- & Medienpaketbestellung, sonstige Maßnahmen im Rahmen der Kampagne, etc.)?
2. Kann nach Einschätzung der Verwaltung (nach Rücksprache mit den Feuerwehren) der Stadt Braunschweig von den gleichen Zahlen hinsichtlich des Anteils an Migranten in der Feuerwehr ausgegangen werden, wie sie auch der Deutsche Feuerwehrverband auf seiner Webseite benennt und konnte darauf bezogen der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund in den freiwilligen Feuerwehren durch Kampagnen erhöht werden?
3. Welche durch die Stadt geförderten/ initiierten Aktionen, Kampagnen und Projekte, sowohl auf kommunaler Ebene, als auch auf landes- und bundeseitig gefördert/initiiert, wurden in den letzten 3 Jahren (2017, 2016, 2015) durchgeführt, um Menschen für den freiwilligen Dienst in der (Jugend-)Feuerwehr zugewinnen (Bitte nach Art des Projektes und Höhe der Bezuschussung auflisten) und welche neuen Maßnahmen plant die Verwaltung in Zukunft zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung, sowie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Feuerwehrwesen, sowohl bei Einheimischen als auch bei Menschen mit Migrationshintergrund?

**Anlagen:** keine

